
1. STOFF-/ZUBEREITUNGS- und FIRMENBEZEICHNUNG

Verwendungszweck:

Mittel zur Stabilisierung von Wasserhärte

Angaben zum Hersteller/Lieferanten

Hersteller/Lieferant : BÜFA Reinigungssysteme GmbH & Co. KG

Straße/Postfach : Postfach 2563

Nat.-Kennz./PLZ/Ort : D-26015 Oldenburg

Telefon : +49 (0)441 9317-0

Telefax : +49 (0)441 9317100

Auskunftgebender Bereich : Produktsicherheit

Telefon : 0441/9317-108

Notfallauskunft (außerhalb
der Geschäftszeiten) : Giftzentrale Göttingen

Notrufnummer : 0551/19240

2. ZUSAMMENSETZUNG / ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

Gefährliche Inhaltstoffe,
die im Sinne der Richtlinie über gefährliche Stoffe 67/548/EWG
gesundheitsgefährdend sind.

CAS-Nr.	Bezeichnung	EINECS-Nr.	Gehalt in %	Kennb.	R-Sätze
2809-21-4	Phosphonsäure, Na-Salz				
220-552-8	2,51 - 10,00			Xi	41

Text der R-Sätze siehe Punkt 16.

3. MÖGLICHE GEFAHREN DER ZUBEREITUNG

Gefahrenbezeichnung:

Reizend

Besondere Gefahrenhinweise für Mensch und Umwelt:

Reizt die Augen.

4. ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

Nach Hautkontakt:

Beschmutzte und getränkte Kleidung entfernen. Benetzte Haut mit
Wasser und Seife reinigen.

Nach Augenkontakt:

Augenlider geöffnet halten und mindestens 10 Minuten lang reichlich
mit sauberem, fließendem Wasser spülen; ärztlichen Rat einholen.

Nach Verschlucken:

Mund ausspülen und ärztlichen Rat einholen.

5. MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

Geeignete Löschmittel:

Wassersprühstrahl, Schaum, Kohlendioxid, Löschpulver

5. MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

- Fortsetzung -

6. MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

Größere Mengen ausgelaufenes Produkt - Achtung Rutschgefahr - mit flüssigkeitsbindendem Material aufnehmen. Das aufgenommene Material vorschriftsmäßig entsorgen. Persönliche Schutzausrüstung tragen (siehe Abschnitt 8).

7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

Handhabung

Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten.

Lagerung

Behälter dicht geschlossen und aufrecht lagern. Die Anforderungen des Wasserhaushaltsgesetzes beachten.
Lagerklasse lt. VbF: entfällt

8. EXPOSITIONSBEGRENZUNG UND PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

Technische Schutzmaßnahmen

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:

Bezeichnung nach EG Richtlinie

CAS-Nr.	Art	Wert	Einheit
---------	-----	------	---------

Die angegebenen Werte sind den bei der Erstellung gültigen Listen (z.B. TRGS 900 für die Bundesrepublik Deutschland) entnommen.

Persönliche Schutzausrüstung

Handschutz:

Chemikalienbeständige Schutzhandschuhe (geprüft nach EN 374, Kategorie 3) tragen. e.

geeignete Materialien: Nitril

Empfehlung für den Schutzfaktor (Permeationszeit nach EN 374-3)

bei kurzfristigem Kontakt / Spritzern: 3 (>60 Minuten)

bei längerfristigem Kontakt: 6 (>480 Minuten)

BG-Regel für den Einsatz von Schutzhandschuhen (BGR 195) beachten.

Anweisungen und Informationen des Handschuhherstellers zur Pflege Anwendung, Lagerung und zum Austausch der Handschuhe befolgen.

Augenschutz:

Bei Einwirkungsgefahr Schutzbrille tragen.

9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

Form:	flüssig		
Farbe:	gelb		
Geruch:	geruchlos		
	Wert	Einheit	Methode
Flammpunkt:	> 100,00	°C	
Viskosität: bei 20 °C	10,00	Sekunden	DIN 53 211
Dichte: bei 20 °C	1,020 - 1,050	g/ml	
pH-Wert: bei 20 °C	2,50 - 3,50		
Explosionsgrenzen:	nicht bestimmt		
Löslichkeit in Wasser:	wassermischbar		

10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

Keine Zersetzung bei bestimmungsmäßiger Lagerung und Verwendung.

11. ANGABEN ZUR TOXIKOLOGIE

Es sind keine experimentellen Daten über die Zubereitung verfügbar.
(Die Einstufung erfolgte nach dem konventionellen Berechnungsverfahren siehe Abschnitt 3).

12. ANGABEN ZUR ÖKOLOGIE

Es sind keine experimentellen Daten über die Zubereitung verfügbar.

Die im Produkt enthaltenen anionischen und nichtionischen Tenside sind entsprechend den Anforderungen der RVO zum Wasch- und Reinigungsmittelgesetz durchschnittlich zu mindestens 90 % biologisch abbaubar.

Wassergefährdungsklasse siehe Abschnitt 15.

13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

Produkt

Empfehlung:

Muß unter Beachtung der behördlichen Vorschriften einer Sonderbehandlung zugeführt werden (z.B. Sonderabfallverbrennungsanlage).

Abfallschlüssel-Nr. :

Die Zuordnung ist entsprechend der EAK-Verordnung branchen- und prozeßspezifisch durchzuführen.

Ungereinigte Verpackungen

Empfehlung:

Kontaminierte Verpackungen sind optimal zu entleeren, sie können dann nach entsprechender Reinigung (mit Wasser) einer Wiederverwertung zugeführt werden.

14. ANGABEN ZUM TRANSPORT

Transport nur nach den Transportvorschriften für Straße (ADR),
Schiene (RID), See (IMDG) und Luft (ICAO/IATA).

Landtransport ADR/RID

Klasse: - - UN-Nr.: A
Verpackungsgruppe: Label:
Bezeichnung des Gutes und ggf. Gefahrauslöser:
Kein Gefahrgut im Sinne der Verordnung.

Seeschiffstransport IMDG/GGVSee S

Klasse: - - UN-Nr.: 9999
Verpackungsgruppe: Label:
EmS-Nr.:
Marine pollutant: nein
Richtiger technischer Name und ggf. Gefahrauslöser:
KEIN GEFAHRGUT IM SINNE DER VERORDNUNG.

15. VORSCHRIFTEN

Kennzeichnung nach der Gefahrstoffverordnung

Kennbuchstabe und Gefahrenbezeichnung des Produktes:
Xi Reizend

Gefahrenbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung, enthält:
Phosphonsäure, Na-Salz

R-Sätze:

36 Reizt die Augen.

S-Sätze:

26 Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser
abspülen und Arzt konsultieren.

Sonstige Hinweise:

Nationale Vorschriften:

Angaben nach dem Wasserhaushaltsgesetz

Wassergefährdungsklasse: 2

(nach Mischungsregel gemäß VwVwS Anhang 4 ermittelt)

Lagerklasse lt. VbF: entfällt

16. SONSTIGE ANGABEN

R-Sätze mit jeweiliger/n Kennziffer/n aus Abschnitt 2:

41 Gefahr ernster Augenschäden.

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen unserem
gegenwärtigen Wissensstand und stellen keine Zusicherung von Pro-
dukteigenschaften dar. Bestehende Gesetze und Bestimmungen sind
vom Empfänger unseres Produktes in eigener Verantwortung zu be-
achten.

873 - 0703 R&M DE WIT ENTHÄRTER-FLÜSSIGKEIT

SDB211DEDE-8730703 /002

Druckdatum: 13.12.04

Überarbeitet am: 24.11.04

Seite: 5 / 5

16.SONSTIGE ANGABEN

- Fortsetzung -

| Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt sind erforderlich nach
| § 14 der Gefahrstoffverordnung in der zur Zeit gültigen Fassung.